



Leitfaden Alterserweiterte Gruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen

Orientierungshilfe für Erhalter und MitarbeiterInnen von
Tiroler Kinderbetreuungseinrichtungen

Abteilung Bildung/Amt der Tiroler Landesregierung

Einleitung

Alterserweiterte Kindergruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen sind im statistischen Vergleich mit altershomogenen Kinderbetreuungsgruppen die Ausnahme. Dennoch werden alterserweiterte Kinderbetreuungsformen zunehmend zum Thema und stellen eine neue Herausforderung sowohl im Hinblick auf die Sicherstellung der pädagogischen Qualität als auch im Hinblick auf mehrere organisatorische Teilaspekte und auf die notwendigen Rahmenbedingungen dar.

Veränderte gesellschaftliche Bedingungen, veränderte familiäre Lebensentwürfe und auch veränderte pädagogische Betrachtungsweisen sowie neue Erkenntnisse über die Entwicklung von Kindern bedingen das aufkommende Bedürfnis nach neuen pädagogischen Modellen. Ausgehend von der klassischen Form des Kindergartens entwickelte sich daher die alterserweiterte Betreuungsform von Kindergarten- und Krippenkindern und/oder Volksschulkindern, also eine Betreuungsform außerhalb des klassischen Kindergartenalters.

Auch in alterserweiterten Betreuungsformen steht natürlich das einzelne Kind mit seiner Individualität im Mittelpunkt. Nie geht es darum, alle „über einen Kamm zu scheren“. Das bedeutet auch, dass solche Betreuungsformen erhöhte Ansprüche an die Erhalter der Einrichtungen und an die MitarbeiterInnen stellen.

Der vorliegende Leitfaden soll den verantwortlichen Erhaltern sowie den MitarbeiterInnen in den Einrichtungen eine Hilfestellung bei den grundsätzlichen Überlegungen und einer etwaigen Umsetzung von alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppen sein.

Alterserweiterte Betreuungsformen, die im Vorfeld wohl durchdacht sind und den Bedürfnissen und Möglichkeiten aller Beteiligten entsprechen, können eine Chance für Kinderbetreuungseinrichtungen darstellen, sich im gesellschaftlichen Netzwerk neu zu positionieren.

1. Gesetzliche Grundlagen und behördliches Verfahren

Einschlägige gesetzliche Bestimmungen zur Errichtung von altersübergreifenden Kinderbetreuungsgruppen finden sich im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz 2010 in folgenden Abschnitten unter den jeweils angeführten Paragraphen:

1. Abschnitt Organisation von Kinderbetreuungseinrichtungen
§ 6 Organisationsform
2. Unterabschnitt Flexible Organisationsformen

§ 21 Alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen

Alterserweiterte Kinderbetreuungsformen sind in der jährlichen Eröffnungsmeldung anzuführen. Sollten sich alterserweiterte Kinderbetreuungsformen während des Kinderbetreuungsjahres ergeben, so ist dies dem Land Tirol zu melden.

Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen bedürfen der Bewilligung durch das Land Tirol nach § 21 des TKKG.

Zu beachten ist, dass die gesetzlich definierten Aufgaben aller von der Alterserweiterung umfassten altersspezifischen Institutionsarten erfüllt werden müssen!

Die zu leistende Aufsichtspflicht muss jederzeit erbracht werden können.

Darüber hinaus gilt bei allen Formen der Alterserweiterung, dass entsprechende Voraussetzungen für die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder vorliegen müssen.

2. Begriffsklärung

Eine alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe überschreitet die Altersgrenzen der herkömmlichen Gruppenformen. Die Mehrheit der Kinder zählt dabei zu der Altersgruppe, die für die jeweilige Einrichtung als „alterstypisch“ bezeichnet werden kann (z.B. 3- 6jährige Kinder im Kindergarten). Der kleinere Anteil von Kindern ist älter bzw. jünger als die „alterstypische“ Gruppe.

a) Klassische Kinderbetreuungseinrichtungen und Alterserweiterung:

- Eine Kinderkrippengruppe ist z.B. als alterserweiterte Form anzusehen, wenn darin Kinder betreut werden, die älter als 3 Jahre und maximal 6 Jahre alt sind.
- Eine Kindergartengruppe gilt z.B. als alterserweiterte Gruppe, wenn entweder unter 3jährige Kinder in der herkömmlichen Gruppe mitbetreut werden oder wenn über 6jährige Kinder in der herkömmlichen Gruppe mitbetreut werden.
- Eine Hortgruppe gilt z.B. als alterserweiterte Gruppe, wenn unter 6jährige Kinder in der herkömmlichen Gruppe mitbetreut werden.

b) Kleine/große Alterserweiterung:

Der Begriff „kleine Alterserweiterung“ bezeichnet eine alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe, in der mit der alterstypischen Kindergruppe auch **entweder** jüngere **oder** ältere Kinder betreut werden. „Kleine Alterserweiterungen“ können in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten umgesetzt werden.

Der Begriff „große Alterserweiterung“ bezeichnet eine alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe, in der mit der alterstypischen Kindergruppe auch jüngere **und** ältere Kinder betreut werden. „Große Alterserweiterungen“ können nur in Kindergärten umgesetzt werden, da hier der Übergang zur Institutionsform Kinderkrippe als auch der Übergang zur Institutionsform Hort gegeben ist. Als „große Alterserweiterung“ bezeichnet man z.B. eine Kindergartengruppe in der neben der herkömmlichen Gruppe auch Kinder, die älter als 6 Jahre sind und Kinder, die jünger als 3 Jahre sind, mitbetreut werden.

c) Zeitliche Organisationsformen:

Alterserweiterte Kinderbetreuungsformen können im Verlauf des Kinderbetreuungsjahres zeitlich unterschiedlich organisiert werden:

- Die alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe kann ein reguläres, ganzjährig geführtes Angebot einer Kinderbetreuungseinrichtung sein.
- Die alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe kann ein spezielles Angebot z.B. während der Ferienzeiten sein. Nachdem sich die Betreuungsbedürfnisse von Eltern und Kindern in den Ferienzeiten häufig verändern, kann die alterserweiterte Betreuungsform eine Möglichkeit für die Flexibilisierung der Organisation darstellen.
- Die alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe kann für einen Teil des Tages als Angebot zur Verfügung stehen. So können z.B. Schulkinder für den Nachmittag in der Kindergarten-Gruppe mitbetreut werden.
- Die alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe kann eine stundenweise Form der Kinderbetreuungseinrichtung darstellen (nicht zu verwechseln mit einer Sammelgruppe an Tagesrandzeiten!).

3. Was eine alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe NICHT ist:

- ein Modell, das ausschließlich auf Einsparung ausgerichtet ist
- eine reine Notlösung für nicht vorhandene personelle und räumliche Ressourcen
- die Lösung für etwaige erforderliche, jedoch fehlende Betreuungsformen oder umfassendere Angebote

4. Empfehlungen zum strukturellen Rahmen

a) Kleine Alterserweiterung:

Kinderkrippe

*Empfehlung für alterserweiterte Gruppe:			
Anzahl der Kinder	Alter d. Kinder	Personal	Zusammensetzung Gruppe
8 - 12	0 –6 J	2 Fachkräfte	max. 1 Kind unter 1,5 J ca. 5 Kinder unter 3 J max. 6 Kinder 3 – 6 J

Öffnungszeiten und personelle Besetzung:

Stundenausmaß und Anzahl der Betreuungspersonen richten sich nach der Öffnungszeit.

In der Kernzeit ist die Gruppe doppelt besetzt (vgl. 2. Abschnitt § 11 und 4. Abschnitt § 29).

Die Randzeitenregelung laut § 11 (4) TKKG kann angewendet werden; Ausnahme: sobald 4 Kinder anwesend sind, darunter 1 Kind unter 1,5 Jahre, muss die 2. Betreuungsperson anwesend sein.

Räume:

Gruppenraum, Bewegungsraum, Sanitärbereich mit Wickelbereich, Garderobe, Küche, Personal-WC, Büro, Personalraum (je nach Größe der Einrichtung), Putz-/Abstellraum, Außenspielbereich, ggf. Schlafraum;

Material:

Ergänzung um anregungsreiche Spiel- und Beschäftigungsmaterialien für Kinder über 3 Jahre in Gruppenraum, Bewegungsraum und Außenspielfläche; Mobiliar überprüfen und ggf. ergänzen.

Kindergarten

*Empfehlung für alterserweiterte Gruppe:			
**Anzahl der Kinder	Alter d. Kinder	Personal	Zusammensetzung Gruppe
10 - 18	2 – 6 J	2 Fachkräfte	max. 3 Kinder unter 3 J
12 - 20	3 – 10 J	2 Fachkräfte	max. 6 Schulkinder

Öffnungszeiten und personelle Besetzung:

Stundenausmaß und Anzahl der Betreuungspersonen richten sich nach der Öffnungszeit.

In der Kernzeit ist die Gruppe doppelt besetzt.

Die Randzeitenregelung laut § 11 (4) TKKG kann angewendet werden; Ausnahme: sobald 4 Kinder anwesend sind, darunter 1 Kind unter 1,5 Jahren, muss die 2. Betreuungsperson anwesend sein.

Räume:

Gruppenraum, Teilungsraum (Lernraum je nach Alterserweiterung), Bewegungsraum, Sanitärbereich mit Wickelbereich (je nach Alterserweiterung), Garderobe, Küche, Personal-WC, Büro, Personalraum (je nach Größe der Einrichtung), Putz-/Abstellraum, Außenspielbereich, ggf. Schlafraum;

Material:

Ergänzung um anregungsreiche Spiel- und Beschäftigungsmaterialien für Kinder unter 3 Jahre, bzw. über 6 Jahre in Gruppenraum, Bewegungsraum und Außenspielfläche; Mobiliar überprüfen und ggf. ergänzen.

Hort

*Empfehlung für alterserweiterte Gruppe:			
Anzahl der Kinder	Alter d. Kinder	Personal	Zusammensetzung Gruppe
12 - 20	3 - bis z. Beendigung der Schulpflicht	2 Fachkräfte	max. 8 Kinder 3 – 6 J

Öffnungszeiten und personelle Besetzung:

Stundenausmaß und Anzahl der Betreuungspersonen richten sich nach der Öffnungszeit.

In der Kernzeit ist die Gruppe doppelt besetzt.

Die Randzeitenregelung laut § 11 (4) TKKG kann angewendet werden.

Räume:

Gruppenraum, Teilungsraum (Lernraum), Bewegungsraum, Sanitärbereich (Mädchen, Buben getrennt), Garderobe, Küche, Personal-WC, Büro, Personalraum (je nach Größe der Einrichtung), Putz-/Abstellraum, Außenspielbereich, ggf. Ruheraum;

Material:

Ergänzung um anregungsreiche Spiel- und Beschäftigungsmaterialien für Kinder unter 6 Jahren in Gruppenraum, Bewegungsraum und Außenspielfläche; Mobiliar überprüfen und ggf. ergänzen.

b) Große Alterserweiterung – nur im Kindergarten möglich

*Empfehlung für alterserweiterte Gruppe:			
**Anzahl der Kinder	Alter d. Kinder	Personal	Zusammensetzung Gruppe
12 - 20	2 – 10 J	2 Fachkräfte 1 Assistenzkraft	max. 3 Kinder unter 3 J ca. 12 Kinder 3 – 6 J max. 5 Kinder 6 – 10 J

Öffnungszeiten und personelle Besetzung:

Stundenausmaß und Anzahl der Betreuungspersonen richten sich nach der Öffnungszeit.

In der Kernzeit ist die Gruppe doppelt besetzt.

Die Randzeitenregelung laut § 11 (4) TKKG kann angewendet werden.

Räume:

Gruppenraum, Teilungsraum (Lernraum), Bewegungsraum, Sanitärbereich (Mädchen, Buben getrennt, Wickelbereich), Garderobe, Küche, Personal-WC, Büro, Personalraum (je nach Größe der Einrichtung), Putz-/Abstellraum, Außenspielbereich, ggf. Ruheraum;

Material:

Ergänzung um anregungsreiche Spiel- und Beschäftigungsmaterialien für Kinder unter 3 Jahre, bzw. über 6 Jahre in Gruppenraum, Bewegungsraum und Außenspielfläche; Mobiliar überprüfen und ggf. ergänzen.

*Die angeführten Empfehlungen ergeben sich auf Grund pädagogischer Erfordernisse. Der Anspruch auf Personalkostenförderungen richtet sich ausschließlich nach den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Förderrichtlinien.

**Für alterserweiterte, gemeindeübergreifende Gruppen im Sinne des § 21 Absatz 6 TKKG kann Abweichendes gelten.

5. Vorbereitungen und Schritte zur Umsetzung

Checkliste:

- Überlegungen zu möglichen Angebotsvarianten und gesetzlichen Grundlagen
- Erhebung der Kinderbetreuungsangebote in der nahen Umgebung
- Überlegungen betreffend strukturelle Voraussetzungen (Betreuungsalter, Personalbedarf, Raumbedarf, sonstige Vorgaben) sowie Öffnungszeiten, Mittagstisch und Ferienbetreuung
- Soll – Ist – Analyse: Raumkapazitäten, Anzahl und Qualifikation des Personals, verfügbare Betreuungsplätze, etc.
- Skizzieren möglicher Angebotsformen
- Finanzierung klären
- Bedarfserhebung vor Ort auf Grundlage der recherchierten Möglichkeiten
- Entwicklung eines Konzepts
- Arbeitsverträge prüfen, ggf. Arbeitsplatzbeschreibungen überarbeiten
- Qualifikation des Personals prüfen, ggf. Qualifikation des Personals durch Fortbildung
- Ggf. Eingewöhnungskonzept insbesondere für die Kinderkrippe erstellen
- Rücksprache mit den MitarbeiterInnen der pädagogischen Aufsicht des Landes auf Basis des Konzeptes
- Antrag auf Bewilligung beim Land Tirol stellen
- Angabe im Zuge der jährlichen Eröffnungsmeldung über das elektronische Formularsystem des Landes

6. Konzept

Die Umstrukturierung einer bestehenden Gruppe in eine alterserweiterte oder die Neueröffnung einer alterserweiterten Gruppe setzt konzeptionelle Überlegungen voraus.

In Form eines Konzepts werden die wesentlichen organisatorischen und inhaltlichen Aspekte der neuen Gruppe formuliert.

Grundlage hierfür ist die vorliegende einrichtungsspezifische Konzeption, die sich durch Grundaussagen zu Haltung, Werten sowie Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsverständnis im Konzept widerspiegelt.

Inhalte eines Konzepts

- Leitbild, Selbstverständnis, Grundorientierung des Erhalters/der Einrichtung
- Geplante Angebotsform: Gesamtzahl der Kinder, Alter der Kinder, Gruppenstruktur, Öffnungszeiten, Ferienregelung, etc.
- Qualitative Elemente des TKKG
- Personalkonzept: Personalschlüssel (Fachkraftstunden, Assistenzkraftstunden, ggf. Stützkraft pro Woche/Jahr), Dienstplan
- Raumkonzept: vorhandene Räume, ggf. Möglichkeit der Raumnutzung
- Finanzkonzept: Förderungen, Ausgaben, Einnahmen durch Elternbeiträge, Kalkulation
- Aufnahmekonzept
- organisatorisch-inhaltlicher Ablauf

Die alterserweiterte Gruppe als eine neue Form der Kinderbildung und -betreuung bedarf der kritischen Auseinandersetzung und Evaluation. Das Konzept für die Alterserweiterung fließt in die pädagogische Gesamtkonzeption der Einrichtung mit ein und unterliegt, wie alle Bereiche der pädagogischen Arbeit, der ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung.

7. Pädagogische Herausforderungen

Verantwortung des Erhalters/der Leitung

Alterserweiterung in Kinderbetreuungsgruppen hat Konsequenzen für die pädagogische Planung, die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Material- und Raumvorbereitung sowie die Gesamtorganisation.

Personelle Ausstattung

- Erhöhter Bedarf an qualifizierten und möglichst erfahrenen pädagogischen Fachkräften sowie erfahrenen Assistenzkräften
- Eventuell zusätzliches Personal erforderlich
- Spezifisches Fachwissen im Team muss unter Umständen durch spezielle Weiterbildung erworben werden. Das pädagogische Personal muss in alterserweiterten Kinderbetreuungsformen alle gesetzlich definierten Aufgaben der jeweils altersspezifischen Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllen können. Kenntnisse von der Kinderkrippenpädagogik über die Kindergartentpädagogik bis zur Hortpädagogik sind unter Umständen erforderlich.
- Möglichkeit zur Supervision und Fortbildung
- Alle Beteiligten von Beginn an in den Entscheidungsprozess einbeziehen.
- Klare Absprachen über Zuständigkeiten treffen.

8. Verantwortung der MitarbeiterInnen/des Teams

- Die grundsätzliche Bereitschaft und Offenheit des Teams für eine alterserweiterte Betreuungsform ist erforderlich. Durch gezielte Informationen bzw. Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Einrichtungen kann eine Basis dafür geschaffen werden.
- Spezifisches Fachwissen muss eventuell von den betroffenen MitarbeiterInnen erworben werden, die Bereitschaft für den Besuch von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss vorhanden sein.
- Die Rahmenbedingungen sind im Hinblick auf die neue Situation zu überprüfen: gemeinsam mit den Erhaltern ist abzuklären, welche räumlichen, materiellen und eventuell personellen Erweiterungen vorgenommen werden müssen.
- Eine gedankliche Auseinandersetzung mit dem gesetzlichen Auftrag der Kinderbetreuungsinstitution ist erforderlich.
- Die alterserweiterte Betreuungsform muss mit der bestehenden pädagogischen Konzeption der Einrichtung in Verbindung gebracht werden bzw. in dieser verankert werden. Es bedarf einer Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption.
- Der regelmäßige fachliche Austausch, die regelmäßige Reflexion im Team muss kultiviert werden. Bestenfalls bietet ein Supervisionsprozess den Rahmen dafür.

9. Raumgestaltung – Raumkonzept

Aufgrund der Einrichtung einer alterserweiterten Kinderbetreuungsform ist es für den Erhalter oftmals erforderlich, in die Räume der Kinderbetreuungseinrichtung und deren Ausstattung zu investieren. Kinderräume sind Bildungsräume und daher entscheidende Voraussetzungen für die verschiedenen Lernerfahrungen der Kinder.

Kinder brauchen flexibel gestaltbare Räume, welche an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst werden können. Dabei müssen die räumlichen Bedingungen den Bewegungs-, Beschäftigungs-, Rückzugs- und Ruhebedürfnissen der Kinder Rechnung tragen. Diese Bedürfnisse sind altersspezifisch unterschiedlich! Die räumlichen Voraussetzungen in alterserweiterten Kinderbetreuungsformen müssen daher diesem Faktum gerecht werden.

10. Zusammenarbeit mit Eltern

- Eltern brauchen klare Informationen: Bestenfalls werden die Eltern bereits von Anfang an in die Planung und Konzepterstellung der alterserweiterten Kinderbetreuungsgruppe einbezogen. In einem offenen Diskussionsprozess muss es für Eltern möglich sein, eventuelle Ängste und Befürchtungen einzubringen.
- Eltern benötigen Wahlmöglichkeiten: Eltern sollten sich bestenfalls bewusst und mit gutem Gefühl für die alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppe entscheiden können. Hierfür sind vor allem die Informationen im Vorfeld und der Einbezug der Eltern in die vorbereitenden Schritte ausschlaggebend. Bestenfalls besteht für Eltern die Möglichkeit, sich für die Kinderbetreuungsform ihrer Wahl zu entscheiden.

- Weg von der Elternarbeit hin zur Erziehungspartnerschaft: Im Unterschied zum herkömmlichen Begriff der Elternarbeit basiert Erziehungspartnerschaft auf einer tragfähigen Beziehung zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften, bzw. zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern. Im Sinne der Erziehungspartnerschaft sollen Eltern die Möglichkeit haben, in die pädagogische Arbeit mit einbezogen zu werden. Ergänzend dazu sollen sich Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung als gern gesehene „Gäste“ erleben und in einer Atmosphäre des Wohlbefindens und des Vertrauens Einblicke in den Alltag der Einrichtung bekommen.
- Zu allen Formen der Alterserweiterung empfiehlt sich, eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Erhalter und den Eltern in Form eines Betreuungsvertrages abzuschließen.

Literatur:

Matthias Schäfer (Hrsg.) Gelebte Qualität – Qualitätsstandards in der pädagogischen Praxis für ein- bis sechsjährige Kinder / VLG UNSERE Kinder

Fachzeitschrift UNSERE KINDER 5/2004

Klaus Schüttler-Janikulla (Hrsg.): *Handbuch für ErzieherInnen in Krippe, Kindergarten, Vorschule und Hort*. Neuausgabe. München: mvg-Verlag 1997

Fachartikel, Forschungspublikationen und Literaturangaben:

Kindergartenpädagogik - Online-Handbuch –
Herausgeber: Martin R. Textor

Weblink: <http://www.kindergartenpaedagogik.de/29.html>